

Bitte senden Sie das Formular per Post oder per E-Mail an die nachfolgende Adresse:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Referat 43 EFRE
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart



Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Scan / PDF-Datei an efre-bw@mlr.bwl.de

ERKLÄRUNG ZUR EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN BILD- UND TONMATERIAL

| | | | |
|--|--|---------------|--|
| Bildname bzw. Bildreihe: | | | |
| Auflösung: | | Maße (B x H): | |
| Urheberin bzw. Urheber des Materials: | | | |
| Firma: | | | |
| Anschrift: | | | |
| Telefon / E-Mail: | | | |

Die Urheberin bzw. der Urheber soll nicht genannt werden.

Die Urheberin bzw. der Urheber soll wie folgt genannt werden:

| |
|--|
| |
|--|

Ich wünsche folgende Bildunterschrift:

| |
|--|
| |
|--|

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg darf die Bildunterschrift selbst erstellen.

Ich erkläre, dass ich die nachfolgende „*Erklärung über die Einräumung der Nutzungsrechte von Bild- und Tonmaterial im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027*“ zur Kenntnis genommen habe und übertrage hiermit die in der beigefügten Erklärung benannten Rechte an die EFRE-Verwaltung.

Ort, Datum

Unterschrift

**Erklärung über die Einräumung von Nutzungsrechten
von Bild- und Tonmaterial
im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg**

§ 1

- (1) Die bzw. der Erklärende räumt dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) und den an der EFRE-Förderung Baden-Württemberg beteiligten Stellen (siehe <https://2021-27.efre-bw.de/operationelles-programm/>; im Folgenden „**EFRE-Verwaltung**“) hiermit das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das von ihr oder ihm zur Verfügung gestellte Bild- und Tonmaterial für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg zu nutzen.
- (2) Vom Bild- und Tonmaterial umfasst sind alle Formen der visuellen und auditiven Aufnahme, insbesondere Foto- und Film- sowie Tonaufnahmen.
- (3) Die Rechtseinräumung umfasst ausdrücklich und unbeschränkt die Verwendung für alle bekannten und unbekanntenen Möglichkeiten der Medienformen, insbesondere Print, Hörfunk, TV und Online-Angebote wie die Einbindung innerhalb von Webseiten und Social Media.

§ 2

- (1) Das einfache Nutzungsrecht umfasst insbesondere
 - das Recht der Veröffentlichung, der Vervielfältigung, der öffentlichen Zugänglichmachung, der Vorführung und Verbreitung, das heißt das Recht, das Bild- und Tonmaterial, unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten, insbesondere durch Printmedien und durch die digitale Einbindung z. B. im Rahmen von Webseiten und der Social Media Auftritte, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben;
 - das Bearbeitungsrecht, also das Recht das Bild- und Tonmaterial, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, selbst oder durch Dritte, im Rahmen des Notwendigen zu bearbeiten, insbesondere zum Zwecke der Einbindung in Printmedien, in die Webseite bzw. den Social Media Auftritt zu digitalisieren;
 - auch eine ausschnittsweise Benutzung des Bild- und Tonmaterials und eine Benutzung in Verbindung mit anderem Bild- und Tonmaterial.

- (2) Die EFRE-Verwaltung nennt die Urheberin bzw. den Urheber des Bild- und Tonmaterials, soweit eine Nennung der Urheberin oder des Urhebers entsprechend der in dieser Erklärung gemachten Angaben gewollt ist. Die Platzierung der Nennung erfolgt nach freier Wahl durch das MLR entweder an der Stelle, an der das gegenständliche Bild- und Tonmaterial eingebunden wird oder im Impressum des jeweiligen Mediums. Diese Nennung erfolgt in sichtbarer und lesbarer Form, angemessen hinsichtlich der Größe des eingebundenen Bild- und Tonmaterials.

§ 3

- (1) Die bzw. der Erklärende garantiert, dass sie bzw. er Inhaberin oder Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihr oder ihm möglich ist, der EFRE-Verwaltung die in § 2 genannten Rechte wirksam einzuräumen. Räumt die bzw. der Erklärende die genannten Nutzungsrechte an Bild- und Tonmaterial ein, das sie bzw. er nicht originär erzeugt oder erstellt hat, so hat sie bzw. er nachzuweisen, dass ihr bzw. ihm diese Rechte von der Urheberin bzw. dem Urheber vollumfänglich übertragen wurden.
- (2) Die bzw. der Erklärende garantiert, dass alle abgebildeten Personen in die Weitergabe und Nutzung des Bild- und Tonmaterials durch die EFRE-Verwaltung (siehe <https://2021-27.efre-bw.de/operationelles-programm/>) im oben genannten Umfang aufgrund einer ordnungsgemäß erteilten Datenschutzerklärung eingewilligt haben und dass bei Minderjährigen eine entsprechende Einwilligungserklärung aller Erziehungsberechtigten eingeholt wurde. Die Nachweise über die Einwilligungen sind in Kopie beigelegt.

§ 4

Die bzw. der Erklärende stellt die EFRE-Verwaltung von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts-, Nutzungs-, Verwertungs-, Persönlichkeitsrechts- oder sonstigen Rechtsverletzungen, die gegen die EFRE-Verwaltung in Zusammenhang mit der Ausübung der vereinbarungsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, frei. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten (z. B. Schadensersatz), die der EFRE-Verwaltung durch eine Rechtsverfolgung oder -verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

§ 5

Sämtliche Bestimmungen gelten in gleichem Maße für alle selbständig schutzfähigen Bestandteile des Bild- und Tonmaterials.